



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01058**
Datum: 03.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle zu landwirtschaftlich genutzten Flächen

In der Stadt Halle gibt es einige landwirtschaftlich genutzte Flächen, diese grenzen oft an Wohngebiete.

1. Gibt es besondere Auflagen für Landwirte/ Bauern hinsichtlich des Einsatzes Pestiziden, Dünger und Pflanzenschutzmittel?
2. Ist der Stadtverwaltung bekannt, was für Pestizide, Dünger und Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen benutzt werden?

gez. Andreas Wels
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

06. April 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020
Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
Vorlagen-Nr.: VII/2020/01058
TOP: 10.27

Antwort der Verwaltung:

1. Gibt es besondere Auflagen für Landwirte/Bauern hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden, Dünger und Pflanzenschutzmittel?

Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland durch Gesetze und Verordnungen geregelt.

Abstandsregelungen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln gibt es an Gewässern zum Schutz vor Stickstoffeintrag.

Für Wohngebiete gibt es keine diesbezüglichen Regelungen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz legt für die Bewertung zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einen Mindestabstand von Umstehenden und Anwohnern von 2 Metern in Flächenkulturen (Anmerkung: das sind Getreide, Kartoffeln u. ä.) und 5 Meter in Raumkulturen (Anmerkung: Hopfen, Obst, Wein, u. ä.) zugrunde.

2. Ist der Stadtverwaltung bekannt, was für Pestizide, Dünger und Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen benutzt werden?

Grundsätzlich dürfen alle zugelassenen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Eine Meldepflicht für die Anwendung besteht nicht. Für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln besteht aber eine Aufzeichnungspflicht (§ 11 Pflanzenschutzgesetz i.V. mit Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Der Anwender muss alle verwendeten Pflanzenschutzmittel in einer schlagbezogenen Dokumentation nach Art und Menge und alle verwendeten Düngemittel entweder Schlag- oder Betriebsbezogen nach Art und Menge aufzeichnen (§§ 8,10 Düngeverordnung). Auf Anforderung sind diese Unterlagen der jeweils zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und für die Anwendung von Düngemittel die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte.

René Rebenstorf
Beigeordneter